
Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen

vom 4. Mai 2004
mit Änderungen zuletzt vom 16.12.2008

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

II. Finanzielle Förderung der Vereine

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

§ 3 Gewährung von Erbbaurechten

III. Zuschussarten

§ 4 Zuschüsse zu den Betriebskosten von Vereinsanlagen

§ 5 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

§ 6 Zuschüsse zu Beschaffungen beweglicher Güter

§ 7 Besondere Voraussetzungen und Verfahren für Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Beschaffungen

IV. Weiterbildung

§ 8 Schulung von Vereinsfunktionären

V. Förderung von Leistungssport und besonderen Leistungen von Musikvereinen, Chören und vergleichbaren Gruppen

§ 9 Die Bezuschussung von Leistungssport bzw. die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Vergleichen

VI. Förderung durch Überlassung städtischer Einrichtungen

§ 10 Überlassung städtischer Räume zur Erfüllung des Vereinszwecks

§ 11 Überlassung der Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen

§ 12 Übernahme von Schankgebühren

VII. Sonstige Förderung der Turn- und Sportvereine

§ 13 Besondere finanzielle Förderung der Turn- und Sportvereine mit eigenen Sportanlagen (pauschale Grundförderung)

§ 14 Finanzielle Förderung von Sondersportanlagen der Vereine

§ 15 Besondere Förderungsvoraussetzungen

VIII. Finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten der Vereine

§ 16 Beteiligung der Stadt am Abmangel von Veranstaltungen

IX. Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

§ 17 Allgemeines und Zuständigkeit

§ 18 Bemessungsgrundlagen

§ 19 Zuschusshöhe

§ 20 Zuschussverfahren

- X. Finanzielle Förderung der Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen
 - § 21 Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen in der Jugendmusikschule
- Xi. Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg an Vereine
 - § 22 Jubiläumsgaben
- X. Schlussbestimmungen
 - § 23 Ausschluss von Doppelförderungen
 - § 24 Ausnahmen
 - § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Leonberg haben sowie vergleichbare sport- und kulturtreibende Gruppen unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

1. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.
2. Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.
3. Der Verein muss das ganze Jahr in Leonberg tätig sein und in der Regel jährlich mindestens einmal eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.
4. Betriebssportgruppen sowie Vereine, bei denen mehr als 50 % der Mitglieder beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten keine Förderung.
5. Vereine mit einem Anteil an auswärtigen Mitgliedern von mehr als 50 v. H. werden grundsätzlich nicht gefördert.
6. Die Förderung beginnt in der Regel am 1. Januar des Jahres, in dem der Verein das zweite Jahr besteht bzw. das zweite Jahr die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
7. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Barbeträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Finanzielle Förderung von Vereinen

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Vereine können eine Förderung (Grundstück in kostenloser Erbpacht, Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen) nur erhalten, wenn sie ihre eigenen, hierfür geeigneten Anlagen für den Schulsport und für städtische Veranstaltungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen. Anfallende Betriebskosten werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen pauschal abgegolten.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass der antragstellende Verein einen Monatsbeitrag von mindestens 2,50 EUR je erwachsenes Mitglied erhebt.

§ 3

Gewährung von Erbbaurechten

Soweit die Stadt über geeignete Grundstücke verfügt, kann sie diese den städtischen Vereinen zum Bau von Vereinsanlagen im Wege des Erbbaurechts kostenlos zur Verfügung stellen. Die sonstigen Modalitäten werden durch den Gemeinderat im Rahmen eines einheitlichen Vertragsmusters festgelegt.

III. Zuschussarten

§ 4

Zuschüsse zu den Betriebskosten von Vereinsanlagen

- (1) Zu den Betriebskosten vereinseigener und zu Vereinszwecken angemieteter Anlagen erhalten die Vereine auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser, soweit sie in ausschließlich zum ideellen Vereinszweck genutzten Räumen und Freiflächen anfallen. Bei gemischten Nutzungen sind nur die Anteile der Kosten zuschussfähig, die der ideellen Nutzung zuzurechnen sind.
- (2) Dabei wird bei Vereinen, bei denen die Unterhaltungskosten weniger als 5.100,00 EUR betragen, der Zuschuss aus dem nachgewiesenen Bruttobetrag berechnet. Bei Vereinen, deren Aufwand die Summe von 5.100,00 EUR überschreitet, wird der Zuschuss vom Nettobetrag berechnet.
- (3) Bei diesen Vereinen kann jedoch auf der Grundlage des aktuellsten Umsatzsteuerbescheids der dem Zuschussjahr vorangegangenen drei Jahre die nicht ersetzte Mehrwertsteuer nachträglich bezuschusst werden. Der Antrag auf Bezuschussung dieser Mehrwertsteueranteile muss bei der Stadt Leonberg spätestens ein Jahr nach Auszahlung des Betriebskostenzuschusses eingehen.
- (4) Die Zuschüsse werden auf der Basis der nachgewiesenen Kosten des dem Zuschussjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgesetzt und für die drei dem Zuschussjahr folgenden Jahre in dieser Höhe festgeschrieben. Eine Neufestlegung des Zuschusses erfolgt regelmäßig alle 4 Jahre, d. h. die Verbräuche des letzten Jahres einer Festschreibungsperiode bilden jeweils die Basis für die erneute Festsetzung der Zuschüsse für die darauffolgenden 4 Jahre.
- (5) Von dieser Regelung sind die Reit-, Schützen- und Tennisvereine ausgeschlossen. Deren Anlagen werden gemäß § 14 pauschal bezuschusst.

§ 5

Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen werden gefördert, soweit die erstellten Anlagen überwiegend dem ideellen Vereinszweck dienen. Zuschüsse werden für zusammenhängende Maßnahmen ab einer Bau- summe von 2.500 EUR brutto gewährt. Für Baumaßnahmen nach den Buchstaben 6 a) und 6 b) und 6 c) wird die Höhe der zuschussfähigen Baukosten auf 127.000 EUR begrenzt.
- (2) Wenn die Gesamtzuschusssumme der Anträge die vorhandenen Haushaltsmittel überschreitet, wird von der Verwaltung festgelegt, mit welchem Prozentsatz die Unterhaltungs- und Beschaffungsinvestitionen gefördert werden. Die Vereine erhalten als Zwischennachricht eine Inaussichtstellung der Förderung ihres Projektes, in der die maximal förderbare Investitionssumme und der zu diesem Zeitpunkt mögliche Zuschussprozentsatz mitgeteilt werden. Sind zum Jahresende noch Mittel vorhanden, wird der in Aussicht gestellte Prozentsatz, falls er niedriger war als in (3) a und 3b) festgelegt, nachträglich entsprechend bis zur Höchstgrenze erhöht und ggf. auf bereits bewilligte Zuschüsse eine Nachzahlung gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt bei Buchstabe 6 a) in der Regel max. 10 % und bei den Buchstaben 6 b) und 6 c) max. 30 %. Beim Buchstaben d) beträgt der Zuschuss im Zuge einer Einzelfallentscheidung max. 50 %.
- (4) Sind nach Aufteilung der Zuschüsse nach Ziffer (3) noch Mittel vorhanden können Vereine, die energiesparend bauen oder umbauen einen bis zu 10 % erhöhten Zuschusssatz erhalten,

wenn die Energieersparnis eindeutig nachgewiesen werden kann. Diese zusätzliche Förderung ist auf die Höhe der nachgewiesenen Herstellungskosten begrenzt. Insgesamt darf der Zuschuss 40 % der zuschussfähigen Baukosten nicht übersteigen.

- (5) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind den förderfähigen Baukosten zuzurechnen. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde wird ein förderfähiger Betrag von 11,00 EUR anerkannt.
- (6) Zuschussfähig sind die Kosten folgender Baumaßnahmen:
- a) Neu- und Erweiterungsbauten, Erschließungsmaßnahmen sowie Umbauten, soweit durch sie Räume bzw. Anlagen geschaffen werden, die dem ideellen Vereinszweck dienen.
 - b) Zuschussfähig sind auch Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauten, soweit sie Räume bzw. Anlagen betreffen, welche dem ideellen Vereinszweck dienen. Dies gilt auch für Investitionen in angemieteten Räumen.
 - c) Zuschussfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für den Ideellen Vereinszweck.
 - d) Zuschussfähig sind auch die Umbauten von Sportplätzen.
- (7) Nicht zuschussfähige Baukosten sind die Kosten für:
1. den Grunderwerb bzw. den Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes
 2. die öffentlich rechtlichen Beiträge
 3. Behelfsbauten
 4. Wohnungen und Gaststätten

§ 6

Zuschüsse zu Beschaffungen beweglicher Güter

Für Beschaffungen beweglicher Güter im Einzelwert ab 350 EUR brutto werden Zuschüsse nur gewährt, wenn diese Güter dem ideellen Vereinszweck dienen.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 30 % der Beschaffungskosten. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kleingeräten, Verbrauchsmittel und kurzlebigen Gegenständen.

§ 7

Besondere Voraussetzungen und Verfahren für Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Beschaffungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Baumaßnahmen oder die Beschaffungen überwiegend dem ideellen Vereinszweck dienen. Soweit die Maßnahmen in Teilen nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, werden die darauf entfallenden Kostenanteile aus der Bezuschussung ausgegliedert. Der bezuschusste Bau oder Gegenstand muss auf Dauer der Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung stehen.

Zuschüsse für Bauvorhaben oder Beschaffungen an Vereine, die nach den Richtlinien des Finanzamtes nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nach dem Bruttobetrag der vorgelegten Belege berechnet. Soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, werden die Zuschüsse aus dem Nettobetrag zzgl. der nicht abzugsfähigen Vorsteueranteile berechnet.

-
- (2) Bauvorhaben müssen allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein. Sie sollen auch der Öffentlichkeit zugänglich sein, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Vereinszwecks erheblich behindert wird.
 - (3) Zuschussanträge sind der Stadt spätestens bis 2. Januar des Zuschussjahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich anzukündigen.
 - (4) Der endgültige Zuschussantrag für Baumaßnahmen ist grundsätzlich bis zum 30. Juni, für Beschaffungen bis zum 31. August des Zuschussjahres zu stellen, jedenfalls jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen oder Beschaffungen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr bezuschusst werden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen muss der Verein der Stadt offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass das Bauvorhaben finanziert ist und die Folgelasten vom Verein getragen werden können.
 - (5) Auf bewilligte Zuschüsse können Abschlagszahlungen nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Schlusszahlung ist eine Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen vorzulegen. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Stadt eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
 - (6) Die Stadt behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag zu schließen, um die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes für den Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen.

IV. Weiterbildung

§ 8

Schulung von Vereinsfunktionären

Für leitende Vereinsfunktionäre gibt es an der VHS Leonberg eine „Akademie für das Ehrenamt“. In dieser Reihe werden jährlich verschiedene Kurse angeboten, bei denen sich engagierte Vereinsmitglieder Grund- und Fachwissen aneignen können, das sie befähigt im modernen Vereinsmanagement konstruktiv mitwirken zu können oder sich für Führungsaufgaben zu qualifizieren. Die Themen werden jährlich durch Vertreter der VHS, der Stadtverbände und des Amtes KESS ausgewählt.

Die Gebühr der Kurse für die Vereinsmitglieder übernimmt die Stadt Leonberg.

V. Förderung von Leistungssport und besonderen Leistungen von Musikvereinen, Chören und vergleichbaren Gruppen

§ 9

Die Bezuschussung von Leistungssport bzw. die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Vergleichen

- (1) Die Stadt Leonberg fördert Abteilungen/Monovereine, die Leistungssport betreiben, bzw. Kulturvereine, die an überregionalen Wettbewerben teilnehmen. Jährlich kann jede(r) Abteilung/ Monoverein nur einmal bezuschusst werden, wobei die höchste Zuschusshöhe maßgebend ist. Die Vereine beantragen den Zuschuss bis zum 31. Januar, der dem Jahr folgt an dem die/der Abteilung /Monoverein an einem überregionalen Vergleich teilgenommen hat. Bezuschusst werden 50% der aufgewandten Kosten für Trainer, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, sonstige Kosten. Der höchstmögliche Zuschuss ist der unter (3) aufgeführte

maximale Zuschuss für die jeweilige Leistungskategorie. Abteilungen/Monovereine, die an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an Meisterschaften/Vergleichen teilgenommen haben, können den Zuschuss nicht beantragen. Kann ein Verein ein Jahr nicht an überregionalen Vergleichen teilnehmen, gibt er in seinem Antrag den Grund (z.B. Verletzungen, Ausfall von Trainern usw.) an.

Das Amt für KESS entscheidet gemeinsam mit dem jeweiligen Stadtverband, ob für dieses Jahr trotzdem ein Zuschuss bezahlt werden kann.

- (2) Abteilungen aus dem Jugend- und Aktivenbereich, die an überregionalen Meisterschaften / Vergleichen teilnehmen, werden nach folgenden Voraussetzungen in die Leistungsstufen 1-6 eingestuft:

a) bei Sportvereinen

1. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an internationalen Meisterschaften/Vergleichen
2. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Deutschen Meisterschaften/Vergleichen
3. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Süddeutschen Meisterschaften/Vergleichen
4. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Landesmeisterschaften/Vergleichen
5. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Württembergischen Meisterschaften/Vergleichen

b) bei Musikvereinen und Chören

1. Teilnahme an überregionalen Vergleichen

- (3) Höhe des jeweiligen Zuschusses

Leistungsstufe a) 1.	max. 4.000 €
Leistungsstufe a) 2.	max. 3.000 €
Leistungsstufe a) 3.	max. 1.500 €
Leistungsstufe a) 4.	max. 1.000 €
Leistungsstufe a) 5.	max. 750 €
Leistungsstufe b) 1.	max. 1.500 €

- (4) Überregionale Meisterschaften/Vergleiche, die in Leonberg stattfinden, werden durch Vergütung der Entgelte für Sportanlagen, Hallen oder Räume und Gewährung eines Zuschusses gefördert, über den im Einzelfall die Verwaltung entscheidet.

IV. Förderung durch Überlassung städtischer Einrichtungen oder Erlassung städtischer Gebühren

§ 10

Überlassung städtischer Räume zur Erfüllung des Vereinszwecks

- (1) Die Stadt stellt den Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks (z. B. Übungszwecke, Wettkämpfe u. ä.) geeignete städtische Räume (soweit vorhanden) - gerechnet nach Übungseinheiten (45 Minuten) - gegen Entgelt zur Verfügung. Für städtische Räume, die zur ausschließlichen Benutzung an einen Nutzer überlassen werden, muss ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen werden.
- (2) Sowohl für die regelmäßigen Übungsstunden, als auch für Wettkampfveranstaltungen von Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird ein Entgelt entsprechend der gültigen „Entgeltliste für

die Überlassung städtischer Räume“ erhoben. Die Entgelte sind nach vier Tarifen gegliedert, die den Jugendanteil in den Vereinen berücksichtigen:

Tarifgruppe 1	37,5 % und mehr Jugendanteil
Tarifgruppe 2	10,0 % bis 37,49 % Jugendanteil
Tarifgruppe 3	0,0 % bis 9,99 % Jugendanteil

- (3) In dem Entgelt ist die Nutzung der gesamten Ausstattung der Turn- und Mehrzweckhallen bzw. Veranstaltungsstätten enthalten.
- (4) Vereinen, die über 1.000 Übungszeiteinheiten pro Jahr nutzen, wird für alle darüber liegenden Übungszeiteinheiten ein Nachlass von 30 % je Übungszeiteinheit gewährt.
- (5) Vereine, die eine Hallenfläche für das ganze Jahr belegt haben, werden im Zeitraum vom 1. April bis 30. September dann von Entgeltzahlungen befreit, wenn die Sportler überwiegend im Freien trainieren.

§ 11

Überlassung der Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen

Jeder Verein mit mehr als 50 Mitgliedern kann einmal jährlich eine gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltung in der Stadthalle abhalten. Zu den Kosten dieser Veranstaltung gewährt die Stadt auf Antrag einen Zuschuss, der das von der Stadthalle berechnete Nutzungsentgelt jedoch nicht übersteigen darf.

Für die Inanspruchnahme der Stadthalle gilt im Übrigen Folgendes:

- a) In der Stadthalle dürfen nur die nach der Benutzungsordnung zulässigen Veranstaltungen durchgeführt werden.
- b) Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin.
- c) Für die nach diesem Abschnitt geförderte Veranstaltung übernimmt die Stadt auch das Nutzungsentgelt für eine erforderliche Probe sowie für die allgemein üblichen Zeiten für Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten am Veranstaltungstag.
- d) Maßgebend sind im Übrigen die Bedingungen der Stadthalle.
- e) Für Vereinsveranstaltungen in der Stadthalle ersetzt die Stadt das Nutzungsentgelt nur für eine Veranstaltungsdauer von maximal 7 Stunden, höchstens jedoch bis 2.00 Uhr morgens. Für Veranstaltungen, die mehr als 7 Stunden andauern und über die Zeitbegrenzung von 2.00 Uhr morgens hinausgehen, trägt der jeweilige Veranstalter die entsprechenden Mehrkosten. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Proben- und Vorbereitungszeiten.

§ 12

Übernahme von Schankgebühren bei Festen

Die Gebühr für die Gestattung der Schankerlaubnis wird für 1 Vereinsfest pro Jahr von der Stadt Leonberg übernommen. Der Verein muss bis spätestens zum 31. Januar des entsprechenden Jahres melden, für welches Fest die kostenlose Schankerlaubnis beantragt wird.

 VII. Sonstige Förderung der Turn- und Sportvereine
§ 13
**Besondere finanzielle Förderung der Turn- und Sportvereine
mit eigenen Sportanlagen (pauschale Grundförderung)**

Zusätzlich zu der in § 4 aufgeführten Förderung erhalten die Turn- und Sportvereine folgende Zuschüsse:

- (1) Für die Unterhaltung von Dusch- bzw. Umkleieräume einen Zuschuss von 51,00 EUR je Dusch- oder Umkleieraum pro Jahr. Der Raum muss jedoch mindestens 12 qm groß sein.
- (2) Für die Unterhaltung vereinseigener Sporthallen wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5,00 EUR/qm und Jahr gewährt.
- (3) Für die Unterhaltung der Sportfreiflächen nach Maßgabe der abgeschlossenen Nutzungsverträge erhalten die Turn- und Sportvereine folgende jährliche Pauschalbeträge:

Rasenspielfeld	:	4.600,00 EUR
Wiesenplätze für Trainingsbetrieb	:	2.300,00 EUR
Kunstrasenplätze	:	2.000,00 EUR
Tennenplätze	:	3.800,00 EUR
Rundlaufbahn	:	750,00 EUR
Tartanplätze/Kleinspielfelder	:	500,00 EUR
Tartanrundlaufbahnen	:	700,00 EUR

Mit diesen Pauschalen sind alle Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Sportfreiflächen abgegolten. Die Zuschüsse nach § 4 der Richtlinie (Unterhaltungskosten) werden zusätzlich zu den o. g. Pauschalen gewährt.

§ 14
Finanzielle Förderung von Sondersportanlagen der Vereine

Ausgenommen von der Regelung in § 4 und in § 13 sind reitsport-, tennissport- und schießsport-treibende Vereine bzw. Abteilungen, deren vereinseigene Anlagen jährlich in folgender Höhe bezuschusst werden:

Reithallen	2,00 EUR/qm reine Sportfläche
Reitplätze	0,50 EUR/qm reine Sportfläche
Tennisplätze	460,00 EUR pro Spielfeld
Tennishallen	920,00 EUR pro Spielfeld
Schießanlagen	100,00 EUR pro Schießstand

§ 15
Besondere Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die bezuschussten Sportflächen in zumutbarem Maße soweit als möglich auch Nichtvereinsmitgliedern öffnet und die Benutzungsgebühren nur so hoch ansetzt, dass sie die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen decken.

VIII. Finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten der Vereine

§ 16

Beteiligung der Stadt am Abmangel von Veranstaltungen

- (1) Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Leonberg können für öffentliche, kulturell besonders wertvolle oder für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse, mit Ausnahme von geselligen Veranstaltungen, auf Antrag an die veranstaltenden Vereine Zuschüsse zum nachgewiesenen Abmangel, höchstens jedoch 500,00 EUR je Veranstaltung, bis zu zweimal jährlich oder 1.000,00 EUR für eine Veranstaltung im Jahr gewährt werden. Dabei dürfen in den Aufwendungen zur Abmangelermittlung keine Entgelte für die Überlassung von städtischen Räumen enthalten sein.
- (2) Kulturelle Veranstaltungen, für die Zuschüsse zum Abmangel begehrt werden, müssen mit den übrigen Leonberger Vereinen und den Veranstaltungen der Stadt koordiniert sein. Der Antrag auf Abmangelzuschuss ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen. Der Zuschuss wird vor der Veranstaltung zugesagt und als Höchstbetrag gewährt.

IX. Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

§ 17

Allgemeines und Zuständigkeiten

Die Stadt Leonberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit der Leonberger Vereine und Gruppen.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind vom Zuschussempfänger gemeldete Jugendliche, die am 1. Januar des Zuschussjahres (§ 18, A), (1), § 18 B), (1), bzw. in dem Jahr, das dem Zuschussjahr vorausgeht (§ 18, C), (1), noch nicht 18 Jahre sind.

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse ist das Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing (Amt für KESS)

§ 18

Bemessungsgrundlagen

Die Zuschüsse werden gewährt:

A) Bei Sportvereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der Jugendlichen ist die Summe der dem WLSB oder einem vergleichbaren Verband am 1. Januar des Zuschussjahres gemeldeten Jugendlichen. Bei nicht verbandsgebundenen Vereinen kann auch ein Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins als Bemessungsgrundlage anerkannt werden.

(2) nach der Zahl der Jugendlichen in den Abteilungen

Die nach der Durchführung von Punkt (1) verbleibende Restsumme der im Haushaltsplan des entsprechenden Jahres bereitgestellten Mittel wird auf die in den Abteilungen der Ver-

eine betreuten Jugendlichen verteilt. Hierzu wird ein Pauschalzuschuss für jeden Jugendlichen errechnet, der mit der Zahl der in den Abteilungen betreuten Jugendlichen multipliziert wird. Bei Einspartenvereinen wird die Zahl der nach (1) betreuten Jugendlichen als Multiplikator mit dem Pauschalzuschuss verwendet. Es ist Aufgabe des Stadtverbandes für Leibesübungen, die gemeldeten Daten der Vereine und den von der Verwaltung errechneten Pauschalzuschuss zu überprüfen und für Sonderfälle eine Empfehlung an die Verwaltung weiterzuleiten.

B) Bei Kulturvereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der betreuten Jugendlichen ist die Summe der am 1. Januar des Zuschussjahres an einen Verband gemeldeten Jugendlichen. Bei verbandsungebundenen Vereinen kann auch ein Auszug aus der Mitgliederliste zu Grunde gelegt werden.

(2) zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.)

Die nach der Durchführung von Punkt (1) verbleibende Restsumme der im Haushaltsplan des entsprechenden Jahres bereitgestellten Mittel wird zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.) verteilt. Dabei werden die Anzahl der Jugendlichen mit den Jahreswochenstunden (Übungswochen außerhalb der Ferien = 38) und einer Zahl X, die vom Stadtverband bestimmt wird, multipliziert und mit der Zahl 3 bei Musikgruppen, der Zahl 10 bei Chorgruppen und der Zahl 20 bei den anderen kulturtreibenden Gruppen ins Verhältnis gesetzt (dividiert).

Die anzuwendende Formel lautet:

a) Bei den Musikvereinen

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{3}$$

b) Bei den Chören

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{10}$$

c) Bei den übrigen Vereinen

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{20}$$

C) Bei sonstigen Vereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der Jugendlichen ist die Summe der vom Verein in dem Kalenderjahr, das dem Zuschussjahr vorausgeht, betreuten Jugendlichen. Als Nachweis wird ein Auszug aus der Mitgliederliste zu Grunde gelegt.

(2) zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.)

Wenn Honorare für Jugendbetreuer bezahlt werden, wird der Zuschuss nach der Formel bei

B), (2), c) berechnet. Die Zahl X wird dabei vom Amt für KESS festgelegt. Der verbleibende Betrag aus der Gesamtzuschusssumme für Sonstige Vereine wird für die Leistungen nach C),(3) und C,(4) verwendet.

(3) zu den Defiziten von offenen Jugendangeboten

Offene Jugendangebote sind Veranstaltungen im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks, zu denen Jugendliche aus Leonberg öffentlich eingeladen werden. Nicht bezuschusst werden z.B. Nikolausfeiern, Weihnachtsfeiern, alle geselligen, alle vereinsinternen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die nur in Gewinnabsicht gemacht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing (Amt für KESS) über die Anerkennung einer offenen Jugendveranstaltung.

Die Zuschusshöhe errechnet sich aus dem Betrag der anerkannten Aufwendungen des Antragsstellers .

(4) zu den sächlichen und materiellen Kosten der Jugendarbeit

Diese Kosten der Jugendarbeit sind finanzielle Aufwendungen zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks. Materielle Aufwendungen, die nach § 5 und § 6 der Vereinsförderrichtlinien bezuschusst werden, können nicht als Jugendfördermittel bezuschusst werden. Materielle Aufwendungen der Jugendarbeit sind nur bis zu einem Einzelwert bis zu 350 € zuschussfähig. Sachliche Aufwendungen können z.B. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendübungsleiter oder Fachliteratur sein. Der Prozentsatz der Bezuschussung der anerkannten Aufwendungen der sächlichen und materiellen Kosten wird vom Amt für KESS festgelegt. Die Höhe des Zuschusses darf nicht mehr als 40 % der tatsächlich angefallenen Kosten betragen. Aufwendungen, die nur zum Teil der Jugendarbeit zugerechnet werden können, werden entsprechend dem Anteil der Jugendlichen im Verein bezuschusst.

Der Bezuschussung nach (3) und (4) werden die nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

§ 19 Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse nach § 18, A),(1), § 18 B), (1) und § 18 ,C), (1) wird wie folgt festgelegt :

Für jeden gemeldeten und betreuten Jugendlichen erhält der Verein einen einmaligen Betrag von 6,00 €.

Die restlichen Teilzuschüsse werden nach § 18, A), (2), § 18 B (2), § 15, C), (2), (3) und (4) ermittelt.

§ 20 Zuschussverfahren

(1) Die Zuschüsse können nur auf Grund schriftlicher Anträge gewährt werden. Dabei sind die von der Stadt Leonberg vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Angaben im Zuschussantrag müssen nachgewiesen werden, bezüglich der Daten zu § 18, A), (1), § 18, B), (1) und § 18 C), (1) anhand von Verbandsstatistiken oder Auszügen aus den Vereinslisten.

Nach § 18 A), (2), § 18, B), (2) und § 18, C), (2) anhand der vom Verein im entsprechenden

Formular gemeldeten und nachgewiesenen Zahl der Jugendlichen und dem Faktor X, der von dem jeweiligen Stadtverband, bzw. vom Amt für KESS (bei § 18, C), (2)) festgelegt wird.

- (3) Der Antragssteller ist gegenüber der Stadt Leonberg zur Erteilung sämtlicher erforderlicher Auskünfte verpflichtet.
- (4) Die Stadtverbände sind im Rahmen Ihrer Beratung bezüglich der §§ 18, A),(1)+ (2), und § 18, B),(1) + (2), zur Verschwiegenheit über den Inhalt von Zuschussanträgen und Unterlagen gegenüber Unbefugten verpflichtet.
- (5) Die Auszahlungen der Zuschüsse sollen möglichst zeitnah nach der Zusendung der Vereinsmeldungen erfolgen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss nach dieser Richtlinie besteht nicht.

X. Finanzielle Förderung der Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen

§ 21

Ausbildung junger Musiker der Musikvereine in der Jugendmusikschule

Die Leonberger Musikvereine (inklusive der Teilortmusikvereine) erhalten für junge Musiker, die in der JMS Leonberg ausgebildet werden, einen Zuschuss von 40 % der Unterrichtsgebühr. Die Vereine müssen in ihrem Antrag auf Zuschussgewährung die Zahlungen und die Namen, sowie das Alter der Schüler nachweisen. Zuschussfähig sind nur Unterrichtsgebühren für junge Musiker, die das 18. Lebensjahr zum Beginn des Kalenderjahres, für das die Förderung beantragt wird, noch nicht vollendet haben.

XI. Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg an Vereine

§ 22

Jubiläumsgaben

Bei der Gewährung von Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg wird wie folgt verfahren:

1. Die Stadt Leonberg gewährt im Rahmen des Haushaltsplans an Vereine und vergleichbare Organisationen und Verbände, die ihren Sitz in Leonberg haben, anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-Jahre Bestehens und bei „Sonstigen Jubiläen“ Jubiläumsgaben in folgender Höhe:

1.1 An Vereine bis 500 Mitglieder	5,00 EUR je Jahr
1.2 An Vereine über 500 Mitglieder und Vereine, die in der Stadt eine besondere Bedeutung haben	9,00 EUR je Jahr
2. Bei „Sonstigen Jubiläen“, die von Vereinen begangen werden, gewährt die Stadt eine Jubiläumsgabe in Höhe von 50 % der Beträge nach 1.1 und 1.2. Bei „Sonstigen Jubiläen“ werden nur runde Jubiläen berücksichtigt (20, 30, 40, 60 usw.).
3. Die Jubiläumsgaben nach 1.1, 1.2 und 2. betragen mindestens 100,00 EUR und höchstens 900,00 EUR.

X. Schlussbestimmungen

§ 23
Ausschluss von Doppelförderungen

Vereine, die aus Haushaltsmitteln der Stadt Leonberg Zuschüsse aus Einzelverträgen erhalten, bekommen darüber hinaus keine Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

§ 24
Ausnahmen

Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leonberg über Freiwilligkeitsleistungen.

§ 25
In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.